

Satzung des Schachklubs Schwabach von 1907 e.V.
beschlossene Fassung vom 12. April 2019

§ 1: Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schachklub Schwabach von 1907 e.V.“ und hat seinen Sitz in Schwabach. Die Steuernummer des Vereins ist 241/110/50348, er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Schachbundes e.V.:
Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des (Schach-)Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von und Teilnahme an Schachturnieren und -wettkämpfen
- Unterrichtung und Training von Schülern und Jugendlichen im Schach

§ 2: Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe der notwendigen Daten schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser wird in persönlicher Anhörung durch den Gesamtvorstand entschieden!
4. Bei Änderung der persönlichen anzugebenden Daten ist das Mitglied verpflichtet, die Änderung(en) schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.

§ 4: Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres angezeigt werden.

3. Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand (mehrheitliche Entscheidung) ausgeschlossen werden, wenn
 - es mit einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist
 - sein Verhalten die Vereinsziele schädigt oder satzungsmäßige Pflichten verletzt
4. Gegen des Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an die Mitgliederversammlung zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4: Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jeweils für ein ganzes Kalenderjahr Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet, werden die Beiträge vom Kassier in der ersten Jahreshälfte möglichst per Bankeinzug erhoben.

§ 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören besonders die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Vorstandsberichte, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzen von Mitgliedsbeiträgen, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
2. In den ersten 4 Monaten des jeweiligen Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beruft diese unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
3. Die Tagesordnung wird durch schriftlichen Antrag eines Mitglieds spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin ergänzt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliedsversammlung bekannt zu machen. Über die Zulassung von weiteren (schriftlichen) Anträgen nach dieser Frist entscheidet der Vorstand.
4. Änderungen über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dokumentiert.
7. Die Tagesordnung für eine ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - Bericht des Jugendleiters, des Spielleiters und weiterer Funktionsträger (Schriftführer, Internetbeauftragter, Pressewart usw.), soweit gewährt
 - Bericht des Vorstands und Kassenbericht
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Jedes Mitglied über 16 Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 5 anwesende Mitglieder dies verlangen.
10. Gewählt werden die 3 Mitglieder des Vorstands, der Jugendleiter, der Spielleiter und mindestens ein Kassenprüfer (darf nicht Mitglied des Vorstands sein) jeweils bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
Weitere Funktionsträger (Schriftführer, Presse- und Internetbeauftragter usw.) können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
11. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
12. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.
13. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist
15. Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand jederzeit und muss vom Vorstand einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich fordern.
Die Versammlung kann frühestens 14 Tage nach Zugang der schriftlichen Einladung und der beiliegenden Tagesordnung erfolgen.

§ 7: Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Vereinsmitgliedern:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Kassierer(in)

2. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich, bei Gleichstand entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden
4. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Jeder ist allein vertretungsfähig.
5. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des ersten Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt.

§ 8: Datenschutz

1. Der Schachklub Schawbach von 1907 e.V. beachtet die Bestimmungen zum Datenschutz nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
2. Verantwortlich für den Datenschutz ist der erste Vorsitzende
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- ggf gesetzlicher Vertreter

Diese Informationen werden gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein und Teilnahme an übergeordneten Turnieren – erforderlich sind.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

5. Der Schachklub Schwabach von 1907 e.V ist verpflichtet, Mitgliederdaten an den Bayerischen Schachbund, dem Bayerischen Landessportbund und an die Stadt Schwabach zur Mitgliedererhebung und Anmeldung zu Schachturnieren zu melden

Übermittelt werden dabei

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- bei Bedarf auch die Anschrift

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen) werden weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein

6. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds nach 12 Monaten gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen sind). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

8. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht beim Bayerischens Landesamt für Datenschutzaufsicht

§ 9: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins darf nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser außerordentlichen Versammlung müssen alle Mitglieder schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Termin eingeladen werden. Auf der Tagesordnung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Der Vorstand beruft eine solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung nur ein, wenn es
 - der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder
 - 33% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich verlangen
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen.
5. Sind weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, löst der Vorstand

diese Versammlung auf und beruft innerhalb von 4 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Punkt muss in der Einladung zu dieser zweiten Versammlung hingewiesen werden!

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke an den Schachkreis Mittelfranken/Mitte. Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen an die Stadt Schwabach zur Förderung des Schul- und Jugendschaches

§ 10. Gültigkeit

beschlossen von der ordentlichen Jahresversammlung am 12. 4. 2019 in Schwabach

Protokollführer

1. Vorsitzender